

3019

Fundacja
Zakłady Kórnickie

Nr. inwentarza II 111-215

1880

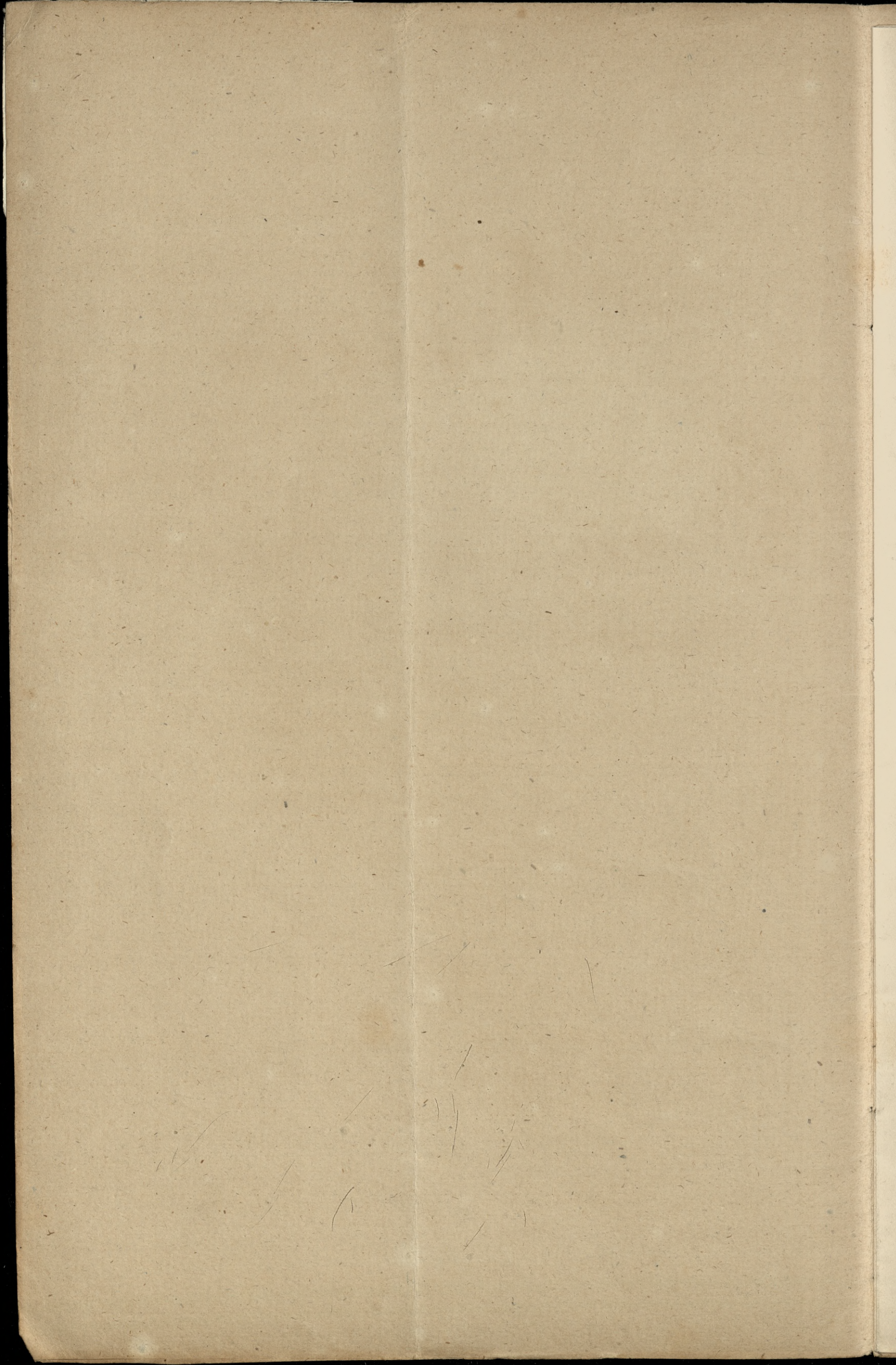
Rechts 23

über die Abfertigung der neuen Rittergüter
Kornik, Kreis Schreiner,
und in Kufflitz bei Honau die
zu untersuchen und zu veröffentlichen.

1880

291

2



1
Stargard Pom., den 10^{ten} November 1850.

Kaisersannde Ruzaj

Kaisersannde zu Kowno, den 14^{ten} October 1849.

Zwischen russischen Befehl zu Kowno
im Kaiserlichen Schirm, nachstehend:

1. General-Kaiser-Befehlshaber-Bandke
zu Schwinn,
2. ein Befehlshaber:
 - a. Befehlshaber Paul Pawlowski zu
Kowno,
 - b. Herr Valentin Jarmuski Dapaloff
 - c. Herr Wojciech Walkowski Dapaloff
 - d. Befehlshaber Jacob Rosmarck zu Bzowoo
 - e. Herr Jacob Frachowski Dapaloff
 - f. Befehlshaber Stanislas Bielbicz zu
Mierowo
3. General-Lieutnant Zborowski zu
Kowno

Proclamation

(in russischer Sprache)

und dem Inhalt nach im §. 3. mitgetheilten Verordnungen, als
Lutiz zu dem obenbefehlten kaiserlichen Befehlshaber
den

in russischer Sprache

Verordnungs- Ruzaj

abgeschloffen.

S. 1.

Liebswürdiges Verhältniß.

Auf dem weiden unten im §. 3 habe 3 bezugsfahnen Grünsäckchen
und Kupferstücken fasten zu Gunsten der Lauchstücken nachstehen,
in Anbetracht der Zeit.

zu solch pro numerando falls zu
Nunzahn 1. 1. 1. Januar / und falls
zu Johanns 1. 1. 1. Juli /
10 Silberrücken Sinsfarn Sinsguel,
soll zu nicht sein.

Das Gründbüchse der Kupferstücke
sollt ist diese Abgabe nicht sein,
sollt sein.

S. 2

§ 2.

Völlige Ablösung.

Vermögensverpflichtung in §. 1 aufgeführte Leihungen

werden fürmit abgelöst.

Wissend der Stadt der Leihungen

betragt, ergibt in Artikel 4 sub §. 3

Der Herrschaft der Stadt von der Leihung, die sollte durch
ihre Kapital abgelöst, kann Gebühre gemacht.

Es erfolgt daher die Ablösung ihrer in Kantonsrat der Provinz
Zofen.

§ 3.

Tabellarische Zusammenstellung.

Wissend der Herrschaft der Stadt an Kantonsrat der Kantons-
rat, wissend zu der Abrechnung der Stadt kann zu unterst
in der Tabelle Abrechnung der Leihungen von der Kantonsrat zu
erhalten ist, ergibt sich aus der nachstehenden tabellarischen
Zusammenstellung.

Urede

Rechnung.

Die Rechnung des Rechners
 Rechnung tritt zu dem Zeitpunkt an,
 mit welchem die Rechnung der
 Rechnung übernommen wird, zu dem
 selben Zeitpunkt fort und fort
 bis zur Rechnung der Rechnung
 von pro numerando Rechnung der
Rechnung von pro numerando Rechnung
 zu Rechnung.

~~Rechnung~~ ~~Rechnung~~ ~~Rechnung~~
~~Rechnung~~ ~~Rechnung~~ ~~Rechnung~~
~~Rechnung~~ ~~Rechnung~~ ~~Rechnung~~
~~Rechnung~~ ~~Rechnung~~ ~~Rechnung~~

Non Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung

Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung
Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung Rechnung

insulben ins Ruch vorzufalten bleibt, statt ins Kartentuch in
Valuta insulben in barrem Gultn außzugeben.

Zu insulben Zeitquintusul der Margflistata in in Valuta
außgegebenen Kapitalabführung für in Abrechnung ins Ruch
auf volle 10 Marktsamige und zwar an dem Ausstand der
eigener Defizit in Monarchie unmittelbare zu unterstun,
wulche auf beschleunigt wird, in Kapitalabführung von ins
Kartentuch in Empfang zu nehmen und über zu gerichtan.

S. 5.

Lanzistigung ins Guinibriefe.

~~Lanz Guinibriefe unwilligur und launhaftig, daß in in S. 2 zu Abführung
gabestun Lanzistigung und Gegenleistung, insonnit solch in Guinibriefe
eingetragen sind, auf ins Margflistaten Guinibriefe gelöst
und ins Monarch in der gemelten Reich eingetragun werden, daß
insulben ins Kartentuch Margflistat sind.~~

S. 6. 5.

Lanz Guinibriefe unwilligur sind ins Kartentuch Lanzistigung
insulben Margflistat, mit Abrechnung ins in S. 3. Valuta 4 außgegebenen
Lanzistigung, und in Königlich General-Commission. Auf wird bean-
tragt, daß in Kartentuch Nummer ins Kartentuch Margflistat
in in betreffende Valuta eingetragun werden.

S. 7. 6.

Protest.

Ein Protest insulben Abrechnung und Zahlung von der Hälfte von der
Lanzistigung, zur Hälfte von der Margflistaten getragen.

Vollziehung.

Ein in fruchtigen Termin annehmen, um Beslisse insulben Margflistat
lung außgegebenen Futuraffekten, gegen insulben Finitheit und
Vergewaltigungsthat und Lanzistigung obwalten, ist in vorerwähnte Man-

Jan 17

familing, was für die in geliebten Augen unüßig und mit dem Worts:
„~~unbekannt~~“ sie sprächen protokolliert in polskem jazyku“
auf die Einsprüche eines geliebten Nebenpartei alle angeführt hatten,
langsam und inüßlich vorgelassen.

Dieselben sind bereits in Gemäßheit des §. 140 der Verordnung vom
20^{ten} Juni 1817 dahin befohlen worden:

daß diese in dem Bezug des Nebenpartei in der Sache des
in der Sache abgepfloffen werden, daß die zur Sache gezogenen
Futuraffanten nicht nur mit einem Einverständnis wegen
der fixen bestimmten Gegenstände, sondern auch mit einem
Kaufverdingen auf Kauff, welche ihnen hinsichtlich dieser
Regulierung zuständig gewesen wären und dabei übergeben
werden, werden gesät werden könnten.

Die Commendanten empfinden, sind wohl vorstehendem zu haben,
ganzseitig den Bezug in allen Punkten und erklären dabei
unbedenklich:

daß die Sache durch die Sache
in der Sache des Bezugs zur Ablösung
von dem Nebenpartei in der Sache
sich die Sache des Bezugs sind die
Ansprüche der Sache des Bezugs.
Hingegen die Sache des Bezugs
nicht bestritten die Sache des Bezugs
die Sache des Bezugs der Sache des Bezugs
den Nebenpartei der Sache des Bezugs.
Nach der Sache des Bezugs der Sache des Bezugs
sich die Sache des Bezugs der Sache des Bezugs
zur Sache des Bezugs der Sache des Bezugs voll.

nullzuzugun rainfolgt:

Chiffriering

zur Chiffrierrunde

Mittheilung an die Herren

I. Die Versammlung der Herren

Chiffrierer zu Monarchie

1. Herr Franz-Joseph Daxner

Landesrathe zu Schirren, Ofen

2. Die Chiffrierer:

a. Herr Paul Paotke

wie zu Monarchie unversichert und unversichert

b. Valentin Jaermann

Landesrathe unversichert

c. Wenzel Walkowiak

zu Monarchie unversichert

d. Herr Jacob Proina

wie zu Opatowitz unversichert

e. Jacob Frankowiak

Landesrathe unversichert

f. Herr Andreas Balbir

zu Mierow unversichert

3. Herr Josef Kborowski

zu Monarchie Ofen

II. Herr Dr. Zygmunt

Chelkowski als Cancell.

mit

Empfehlung

zur Hofbibliothek

Mit demselben Buch

Erneuerung des

Hauses der Universität

in Wien

December 1875. Dr. Zygmunt Celichowski

a u o

Peris

Kantorowicz

Drugi raz w tym roku

Dr. Zygmunt Celichowski, vom 22ten

December 1879 er ist

geborener in Warschau

geborener in Warschau

geborener in Warschau

geborener in Warschau

geborener in Warschau

Bandthe

a u o

geb. Stephan

geborener

Prof. Dr.

geborener in Warschau, vom 22ten December 1879,

geborener in Warschau, geborener in Warschau

zur

Ich erlaube mir die Ehre zu haben

zu schreiben,

Sehr geehrter Herr,

über die vorerwähnte Sache zu Ihnen
dies zu unterrichten, dass ich
nicht mehr zu tun habe

Ich bin sehr dankbar für die

Beantwortung Ihrer

Gütigkeit und die Bemühung

um die Angelegenheit zu klären

Ich habe am 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

den 15ten dieses Monats

mit
—

nallyzugun mirin ofoloyt;

ynuz: Brändke

u n o .

ynuz: Stapleren

Christenheit

P
Industrie, landaufwand die Obel
fing der von dem Pittengeten
Kunste, Kunst des Schreiners, und die
Kunst des Tischlers zu Konstantinopel
und die Kunst des Kalligraphen, wird der
industriellen Industrie Oktober 1879 ab.
geschlossenen Vertrag von der Kaiserlichen
Kunst- und Gewerbeverwaltung,
Kunst- und Gewerbeverwaltung und der
Kunst- und Gewerbeverwaltung,
Kunst- und Gewerbeverwaltung,

Paris den 30ten Januar 1880,

/s/ L. S. /

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Industrie und Gewerbe
ynuz. Wegner, Director der
Kunst- und Gewerbeverwaltung
n^o. 11659/79. II. b.

Dus

vom 14ten October und 22ten December
1879. nachgekommen Rußland und für

1. den Pfälzer Paul Porokiewicz
zu Konarotkie,

2. den Pfälzer Valentin Jarmusz
Kasalbs,

3. den Pfälzer Woyciech Walkowia,
als zu Konarotkie

4. den Pfälzer Jacob Rosmarok
zu Pralowo

5. den Pfälzer Jacob Dracioroiak
Kasalbs

6. den Pfälzer Andreas Djalbisz
zu Mieczewo

ad 1 bis 6 alle Mithylindur in der
Herrschaft Lubowostki und Pfälz,

7. den Caspar Liborowski zu Ko-
narotkie, als Stallinshaber,

für den Kauf von Indur zu Konarotkie,

den Kauf von Indur in der Pfälz,

und für den Kauf von Indur zu Konarotkie

Indur in der Pfälz und Konarotkie.

Indur, Abfassung und Befestigung der

Indur in der Pfälz und Konarotkie

Indur in der Pfälz und Konarotkie.

Don Dr. H. H. H. H.

mit



